

Professor *Dr. Abbo Junker* – ZAAR

## „Standortverlagerung und Niederlassungsfreiheit – Das *Rosella* – Verfahren vor dem EuGH“

Vortrag vom 14.. Dezember 2006

Auf Vorlage des englischen Court of Appeal hat der EuGH demnächst über die Frage zu entscheiden, ob Streiks gegen Standortverlagerungen von Unternehmen innerhalb der EU gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen können. Die Arbeitgeberseite mag in solchen Arbeitsk Kampfmaßnahmen den Versuch sehen, die Niederlassungsfreiheit aus Art 43 EG zu beschränken; die Gewerkschaften können unter anderem das Sozialkapitel des EG- Vertrages ins Feld führen, das in Art 136 EG auf die Koalitionsfreiheit Bezug nimmt. Der Vortrag analysierte im Vorfeld der zu erwartenden EuGH – Entscheidung die mit dieser Interessenkollision verbundenen Rechtsfragen.

Im Juni 2005 gab die Vorsitzende Richterin einer Kammer für Handelssachen des englischen High Court of Justice in einer einstweiligen Verfügung dem Unterlassungsantrag einer finnischen Reederei statt: Ein Streik einer Transportarbeitergewerkschaft mit dem Ziel, die Reederei an der Ausflagung eines Schiffes zu hindern, verletzte die Niederlassungsfreiheit der Reederei und sei deshalb rechtswidrig. Eine Vorlage an den EuGH hatte die Richterin erwogen, aber verworfen: Mit einem Vorlagebeschuß sei eine unerquickliche Verfahrensverzögerung verbunden; ernsthafte Zweifel an der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts bestünden nicht.

Die Brisanz dieses Urteils ist offensichtlich: Wer – wie jüngst bei AEG in Nürnberg geschehen – eine Produktionslinie von Deutschland nach Italien oder Polen verlagern will, macht von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch – gleichgültig, ob im Zielland schon eine Produktionsgesellschaft besteht, oder ob sie erst gegründet werden soll.

Kann sich das Unternehmen nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber einer streikführenden Gewerkschaft auf die Niederlassungsfreiheit berufen, sind gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen als Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit des Kampfgegners zu qualifizieren und kann sich kann sich die Gewerkschaft gegenüber der Niederlassungsfreiheit des Unternehmers nicht auf eigene, bessere Rechte stützen, ergeben sich Konsequenzen für gewerkschaftliche Aktionen gegen Betriebsverlagerungen.

Die Frage, ob die Niederlassungsfreiheit des Arbeitgebers Arbeitsk Kampfmaßnahmen der Gewerkschaft einschränkt oder verbietet, ist daher nicht rein akademisch. Der Vortrag beantwortete diese Frage in vier Schritten: Zuerst wurde die Fallkonstellation *Viking Line ABP v. ITF and Another* vorgestellt, die demnächst zu einer Vorabentscheidung des EuGH führen wird. Daraufhin wurde untersucht, unter welchen Voraussetzungen gewerkschaftliche Arbeitsk Kampfmaßnahmen einen tatbestandlichen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit darstellen. Anschließend folgte die Erörterung, ob der Arbeitsk Kampfgegner unmittelbarer Adressat der gemeinschaftlichen Niederlassungsfreiheit sein kann. Wenn eine solche direkte horizontale Wirkung der Niederlassungsfreiheit zu verneinen sei, müsse schließlich in einem letzten Schritt gefragt werden, ob in Fällen wie dem Nürnberger AEG-Streik das Gemeinschaftsrecht dem deutschen Staat die Pflicht auferlegt, die Niederlassungsfreiheit zu schützen.